

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 26.05.20

und Antwort des Senats

Betr.: Kontrollen der Corona-Allgemeinverfügung – Wie läuft die Abstimmung zwischen Bezirksämtern und Polizei?

Einleitung für die Fragen:

So sehr sich manche Bürger auch über die Lockerungen der letzten Wochen freuen, so sehr bergen diese Lockerungen das Risiko in sich, missbraucht zu werden. Dies zeigt sich am Beispiel des ZWICK deutlich: Dort hatten sich Medienberichten zufolge in der Nacht vom 23. auf den 24. Mai 2020 89 Personen in der engen Kneipe aufgehalten. Der NDR berichtet: „Es sei proppevoll gewesen, sagte Polizeisprecher Florian Abbenseth. Alle Gäste standen dicht an dicht. Niemand von ihnen trug eine Gesichtsmaske. Es war so eng, dass die Polizisten nicht in die Kneipe eintreten konnten.“

Nachdem die Personalien aller Personen aufgenommen wurden, wurde das ZWICK vorübergehend geschlossen.

Aber nicht nur solch offensichtlicher Missbrauch von Lockerungen, auch die sich aus der Allgemeinverfügung ergebenden Abgrenzungsschwierigkeiten stellen die – lediglich im Rahmen der Amtshilfe subsidiär zuständigen – Polizeibeamten bei der Durchführung der Kontrollen immer wieder vor große Herausforderungen.

In der Drs. 22/182 gibt der Senat an: „Im Einzelfall hat das örtlich zuständige Bezirksamt – zumeist infolge einer von der Polizei durchgeführten Kontrolle – konkrete Maßnahmen durchgeführt (zum Beispiel Schließung eines Betriebes).“ Hierbei scheint die Abstimmung zwischen Polizei und Bezirksämtern jedoch nicht reibungslos zu laufen.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Bei der Beantwortung bezieht sich der Senat auf Maßnahmen im Zusammenhang mit den in § 22 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (EVO) bezeichneten Betrieben.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wer ist für die Schließung eines Betriebes zuständig?*

Antwort zu Frage 1:

Für die Schließung von Betrieben im Sinne der Anfrage sind die jeweils örtlich zuständigen Bezirksämter zuständig. Eine solche Anordnung kann, je nach Situation, auch unmittelbar in Amtshilfe durch die Polizei erfolgen.

Frage 2: *Wie läuft das Verfahren zur Schließung eines Betriebes?*

Antwort zu Frage 2:

Abhängig vom Einzelfall kann die Schließung gegebenenfalls schriftlich durch das zuständige Bezirksamt angeordnet und die Anordnung für sofort vollziehbar erklärt werden. Im Rahmen des Vollzugs der Schließungsverfügung können durch die zuständigen Vollziehungsbeamtinnen und -beamten die Betriebsräume außerdem versiegelt werden.

Im Rahmen der Amtshilfe entscheidet die Polizei im Einzelfall vor Ort über die unmittelbar erforderlichen Maßnahmen. Die Schließung eines Betriebes kann im Rahmen der Gefahrenabwehr mündlich durch die vor Ort befindlichen Einsatzkräfte angeordnet werden. Die jeweils örtlich zuständigen Bezirksamter werden in diesem Fall nachträglich auf dem Berichtsweg über etwaige getroffene Maßnahmen informiert.

Frage 3: *Welche Maßnahmen können die Polizeibeamten vor Ort, die mögliche Verstöße gegen die Allgemeinverfügung insbesondere durch Gewerbetreibende feststellen, ergreifen? Welche Vorgaben gibt es hier seitens der zuständigen Bezirksamter?*

Antwort zu Frage 3:

Die Polizei kann aufgrund dieses Amtshilfeersuchens die sonst auch von den Bezirken zu treffenden Maßnahmen zur Durchsetzung der Regeln der Eindämmungsverordnung treffen, sowohl gegen Einzelpersonen als auch gegen Gewerbetreibende oder sonstige in der EVO benannte Pflichtige. Die Polizei berichtet dem zuständigen Bezirksamt über die getroffenen Maßnahmen, soweit hier gegebenenfalls weiterführende Maßnahmen erforderlich sind, zum Beispiel nach den Einsätzen in Gaststätten. Das Bezirksamt kann die Maßnahmen fortführen, abändern oder auch beenden. Einzelvorgaben sind durch die Bezirksverwaltungen nicht gemacht worden. Der polizeiliche Handlungsrahmen ergibt sich aus der EVO.

Frage 4: *Wie können Polizeibeamte beispielsweise vor Ort kontrollieren, ob der Betrieb nach der jeweiligen AV geöffnet sein darf oder nicht? Welche Unterlagen/Nachweise müssen die Gewerbetreibenden im Falle einer Kontrolle vorlegen?*

Antwort zu Frage 4:

Welche Betriebe geöffnet sein dürfen, ergibt sich aus der jeweils gültigen EVO.

In der Regel ergibt sich die Anordnung aus dem äußeren Bild des Betriebs, zum Beispiel Fitnessstudios. Im Zweifelsfall kann die Gewerbebeanmeldung eingesehen werden.

Frage 5: *Inwiefern können die Polizeibeamten vor Ort Kontakt zum zuständigen Bezirksamt aufnehmen? Zu welchen Zeiten sind dort Ansprechpartner erreichbar?*

Antwort zu Frage 5:

Einsatzkräfte der Polizei können fernmündlich während der üblichen Bürozeiten (regelmäßig 08.00 – 16.00 Uhr) Kontakt aufnehmen. Darüber hinaus ist eine fernmündliche Kontaktaufnahme in begründeten Ausnahmefällen auf Leitungsebene möglich. Ein organisierter Bereitschaftsdienst wird mit Blick auf die vorliegenden Erfahrungen nicht als erforderlich erachtet.

Frage 6: *Sind Mitarbeiter der Bezirksamter auch außerhalb der üblichen Bürozeiten bei Kontrollen von Gewerbetreibenden zugegen?*

Antwort zu Frage 6:

Bei Kontrollen durch die Polizei sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bezirksamtern grundsätzlich nicht zugegen.

Bei zielgerichteten, geplanten Kontrollen außerhalb der üblichen Bürozeiten waren in der Vergangenheit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirksamts nach vorheriger Absprache zugegen.

Frage 7: *Ist sichergestellt, dass es auch außerhalb der üblichen Bürozeiten Ansprechpartner für Rückfragen durch Polizeibeamte bei den primär zuständigen Bezirksamtern gibt?*

Falls ja, auf welche Weise?

Falls nein, weshalb nicht?

Antwort zu Frage 7:

Siehe Antwort zu Frage 5.